

Statuten

Art. 1 Unter dem Namen „Stiftung Arkadis“ besteht eine politisch und konfessionell neutrale Stiftung im Sinne von Art. 80ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Olten. Durch Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann der Sitz der Stiftung verlegt werden.

Art. 3 Die Stiftung bezweckt, in der Region Olten, allenfalls in anderen Regionen, Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit geistiger Behinderung, cerebralen Bewegungsstörungen und anderen Entwicklungsauffälligkeiten zu betreuen, zu fördern sowie ihre soziale und wirtschaftliche Integration zu unterstützen.

Zur Erfüllung ihres Zweckes kann die Stiftung Grundeigentum erwerben, verwalten, vermitteln und veräussern. Die Stiftung kann Institutionen gründen, übernehmen, verwalten, an einen anderen geeigneten Träger weitergeben, oder sich an gleichartigen Institutionen beteiligen und überhaupt alle Geschäfte tätigen, die mit dem Zweck der Stiftung zusammenhängen oder diesen zu fördern geeignet sind.

Art. 4 Die Stifterin „Vereinigung zur Förderung geistig Invaliden und Cerebralgelähmter, Olten“, Verein mit Sitz in Olten, hat der Stiftung als Anfangsvermögen die Grundstücke Grundbuch Olten Nr. 2983 Bachweg 23, Nr. 3287 Martin-Disteli-Strasse 91 und Nr. 3808 Engelbergstrasse 41, mit den darauf lastenden Hypotheken gewidmet. Das Anfangsvermögen der Stiftung wurde mit Fr. 193'873.05 bewertet. Weitere Zuwendungen an die Stiftung sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat hat das Recht, das Stiftungsvermögen ganz oder teilweise zu verwenden, wenn dies zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendig sein sollte.

Art. 5 Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle. Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis dreizehn Mitgliedern. In diesem Rahmen wird die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates durch diesen selbst bestimmt.

Die Stifterin ernennt die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates. Ein weiteres Mitglied wird durch die Einwohnergemeinde Olten bestimmt. Die übrigen, vom Stiftungsrat selbst gewählten Mitglieder setzen sich vornehmlich aus Vertretern der Politik, anderer Gemeinden, Wirtschaftsverbänden, philanthropisch gesinnter Clubs oder anderer Vereinigungen und Institutionen zusammen.

Sollte die Stifterin von ihrem vorerwähnten Wahlrecht nicht oder nur zum Teil Gebrauch machen wollen oder können, so ergänzt sich der Stiftungsrat in Bezug auf diese Mitglieder durch Zuwahl (Kooptation) selbst, bis er die festgelegte Anzahl von Mitgliedern besitzt.

Art. 6 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer aller Stiftungsräte beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist beliebig zulässig. Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Der Stiftungsrat ist befugt, die geeigneten Organisationsstrukturen in einem Stiftungsreglement zu erlassen. Er bezeichnet diejenigen Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen und bestimmt die Art der Zeichnung.

Art. 7 Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat jeweils auf ein Jahr gewählt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen; sie kann aber auch einer juristischen Person übertragen werden. Personen, die der Revisionsstelle angehören, dürfen weder Mitglieder des Stiftungsrates, der von diesem ernannten Kommissionen noch in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Stiftung sein.

Art. 8 Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich abzuschliessen.

Art. 9 Wird die Stiftung aufgehoben, so beschliesst der Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde über die Verwendung des vorhandenen Stiftungsvermögens im Rahmen des Stiftungszweckes. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Art. 10 Die Stiftungsstatuten können im Rahmen des Zweckes der Stiftung durch Beschluss des Stiftungsrates mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde geändert werden.

Die vorstehenden Stiftungsstatuten ersetzen diejenigen vom 1. März 1972. Sie wurden auf Antrag des Stiftungsrates von der Aufsichtsbehörde am 17. Juni 1999 genehmigt.

Olten, 17. Juni 1999

Stiftung Arkadis

Dr. Daniel Menzi
Präsident

Angela Spirgi
Vizepräsidentin